

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 91/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Krasney, die Richter Dr. Burchardt und Klüglein sowie die ehrenamtlichen Richter Heithecker und Lasar beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. März 1995 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen seines Wegeunfalles vom 2. Oktober 1986 Entschädigungsleistungen zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 14. März 1991; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 23. September 1992 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 17. März 1995). Das LSG ist der Auffassung des SG gefolgt, daß der Unfall keine gesundheitlichen Folgen hinterlassen habe; eine beim Kläger bestehende erhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit sei nicht auf seinen Arbeitsunfall zurückzuführen.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der Kläger als Verfahrensmangel, das LSG sei seinem in der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1995 hilfsweise gestellten Antrag, Prof. Dr. C. und Prof. Dr. G. zu hören, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und habe dadurch seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Das LSG habe allein den Neurologen Dr. T. geladen und zum Gutachten des Prof. Dr. G. gehört. Dieser habe im wesentlichen ausgeführt, in dem Gutachten fehle die Diskussion hinsichtlich der Auslösung einer neurotischen Entwicklung durch das Schädelhirntrauma und es fehle eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungsbedingungen einer Neurose in der Kindheit. Es sei aber davon auszugehen, daß der Sachverständige Prof. Dr. G., bei dem es sich um eine anerkannte Kapazität im Bereich der Verarbeitung von Unfallereignissen handele, diese Fragen im Rahmen seiner Begutachtung mit bedacht habe.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund liegt nicht vor.

Auf eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das LSG die Ablehnung des Beweisantrages - formell - hinreichend begründet, sondern darauf, ob die Ablehnung - materiell - hinreichend begründet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 134 mwN). Ohne hinreichenden Grund bedeutet hier, daß die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR aaO). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hätte sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen, den von ihm beantragten Beweis zu erheben. Zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte nur dann eine zwingende Veranlassung bestanden, wenn nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln - insbesondere den eingeholten Gutachten - Fragen zum medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts erkenn-



bar offengeblieben wären (s ua Beschluß des Senats vom 11. Mai 1995 - 2 BU 26/95 - mwN). Das ist hier nicht der Fall. Das LSG hat sich vielmehr mit dem Beweisantrag des Klägers auseinandergesetzt und im Zusammenhang mit der eingehenden Beweiswürdigung eine zumindest hinreichende Begründung dafür gegeben, warum es sich nicht veranlaßt gesehen hat, Prof. Dr. G. zur Erläuterung seines Gutachtens zu hören.

Das Gesamtergebnis der Beweiserhebungen hat das LSG eingehend gewürdigt. Das LSG ist von den nach dem Arbeitsunfall allenfalls festgestellten Prellungen am Kopf, an den Rippen und am Arm ausgegangen. Dabei wurden nach dem Unfall ärztlicherseits Anzeichen für eine verletzungsintensive Gewalteinwirkung vor allem auf den Kopf des Klägers ausdrücklich ausgeschlossen. Es hat danach die weitere Entwicklung der Gesundheitsstörungen des Klägers geprüft und gewürdigt. Dabei hat es auch das Gutachten von Prof. Dr. C. verwertet. Im Rahmen der Beweiswürdigung hat sich das LSG außerdem mit dem Gutachten von Prof. Dr. G. auseinandergesetzt. Das LSG hat sich insoweit mit dem - im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nachprüfaren freien richterlichen Beweiswürdigung - Argument von Prof. Dr. G. befaßt, der Kläger habe sich nach der Schilderung seiner Ehefrau nach dem Unfall sehr verändert, er sei vorher ein Mann gewesen, zu dem man hochgeschaut habe und danach sei es ihm immer schlechtergegangen, er habe ängstlich gewirkt und sich verstecken wollen. Das LSG hat seine gegenteilige Auffassung ausdrücklich nicht auf unklare oder lückenhafte Ausführungen in dem Gutachten von Prof. Dr. G. gestützt, die noch eine schriftliche oder mündliche Ergänzung seines Gutachtens erforderlich gemacht hätten. Insoweit hat es sich auch im Einklang mit den Ausführungen von Dr. T. befunden, der ebenfalls Ergänzungen oder Klarstellungen im Gutachten von Prof. Dr. G. nicht für notwendig gehalten, sondern nur eine abweichende Auffassung vertreten hat. Der auf der vorangegangenen Beweiswürdigung beruhenden Schlußfolgerung des LSG, eine Anhörung der Professoren Dr. C. und Dr. G. zu ihren Gutachten sei entbehrlich, fehlt demnach nicht eine ausreichende Begründung.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

